

Antrag auf Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten

Ansprechpartner: Herr Steffen Breitung, Telefon: 0151 57600355
Herr Reinhard Meusel, Telefon: 015787078961

Antragsteller, Anschrift: _____

Tag der Nutzung: _____

Nutzungsgrund: _____

Bestätigung des Ansprechpartners

Sportlerheim Biene
Gefeller Straße
96524 Föritzal OT Neuhaus-
Schierschnitz

MIETVERTRAG

Zwischen
der Gemeinde Föritzal
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Meusel,

und
Herrn / Frau _____

wird folgender **Mietvertrag** abgeschlossen:

§ 1 Mietsache

Vermietet werden in dem kommunalen Gebäude Sportlerheim Biene, Gefeller Straße, 96524 Föritzal OT Neuhaus-Schierschnitz folgender Raum: Gastraum, maximal 50 Personen Bestuhlung

§ 2 Mietdauer

(1) Das Mietverhältnis beginnt am _____ Uhr und endet am _____ Uhr.

§ 3 Entgelt für die Überlassung

Für die zeitweilige Überlassung der Räumlichkeit wird ein privatrechtliches Entgelt in Höhe von **30,00 €/24 h** erhoben.

§ 4 Zahlung des Entgeltes

Das Entgelt besteht aus der Raummiete und ist nach Abschluss des Mietvertrages sofort fällig und an die Gemeinde Föritzal zu zahlen. Die Zahlung hat auf das Konto IBAN DE53 8405 4722 0304 1402 10 per Überweisung oder in bar in der Gemeindekasse zu erfolgen.

§ 5 Auflagen und sonstige Verpflichtungen

(1) Der Mieter hat alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung auf eigene Kosten einzuholen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist der Gemeinde Föritzal auf Verlangen vor der Veranstaltung nachzuweisen.

(2) Die Benutzung von vorhandenen Kücheneinrichtungen sowie Kleininventar (Geschirr etc.) oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen erfolgt nach vorheriger Einweisung durch den Ansprechpartner und wird anhand des Inventar- und Übergabeprotokolls übergeben. Nach Veranstaltungsende ist die ordnungsgemäße Rückgabe zu bestätigen. Für die Nutzung von Vereinseigentum ist eine gesonderte Regelung mit dem Verein zu treffen.

(3) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen sowie die Verwendung von Glücks- bzw. Himmelslaternen oder das Abbrennen von Feuerwerken sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons ist untersagt.

(4) Die Entsorgung des anfallenden Abfalls ist durch den Mieter selbst zu gewährleisten.

§ 6 Haftung

(1) Der Mieter haftet für alle Schäden am Objekt, die der Gemeinde Föritztal durch die Veranstaltung, der Vorbereitung, der Durchführung und nachfolgenden Abwicklung der Veranstaltung entstehen. Der Mieter stellt die Gemeinde Föritztal von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Gäste oder Bediensteten sowie sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz ist nachzuweisen.

(2) Beschädigungen oder Mängel am Objekt und/oder deren Einrichtungen und Inventar, die bei Nutzungsbeginn festgestellt werden, sind umgehend dem Ansprechpartner mitzuteilen und im Übergabe-/Übernahmeprotokoll festzuhalten. Die Gemeinde Föritztal übergibt das Objekt in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Mieter bei Übernahme des Objektes zu überzeugen hat. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gilt das Objekt als vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

§ 7 Rücktritt vom Mietvertrag durch die Gemeinde Föritztal

(1) Die Gemeinde Föritztal kann bei Vertragsverletzung des Mieters von dem Mietvertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht liegt insbesondere vor, wenn:

- die Miete nicht termingerecht gezahlt worden ist
- die für die vorgesehene Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt worden sind.

(2) Die Gemeinde Föritztal kann ferner eine Anmietung verweigern, wenn

- das Objekt aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt wird oder
- durch höhere Gewalt die Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Anlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Bereits gezahlte Nutzungsentgelte werden zurückerstattet.

§ 8 Kündigung durch den Mieter

Der Mieter ist zur Kündigung des Mietvertrages an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages berechtigt.

§ 9 Hausordnung / Hausrecht

(1) Die Gemeinde Föritztal hat in allen Objekten das alleinige Hausrecht.

(2) Die von der Gemeinde Föritztal Beauftragten üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber seinen Gästen und Besuchern das Hausrecht aus.

(3) Den von der Gemeinde Föritztal beauftragten Personen ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zum Objekt zum Zweck der Prüfung und Einhaltung der Pflichten und Vorschriften durch den Mieter zu gewähren. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

(4) Mit der Übernahme und bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Rückgabe des Objektes hat der Mieter dafür Sorge zu tragen Unbefugten, den Zutritt zum Objekt zu verwehren.

(5) Beim Verlassen des Objektes hat sich der Mieter davon zu überzeugen, dass sämtliche elektrischen Geräte ausgeschaltet (davon ausgenommen sind Kühlgeräte) und Eingangstüren und Fenster ordnungsgemäß verschlossen sind. Die Heizkörperventile sind auf Frostschutz zu stellen. Der Mieter haftet für sämtliche aus der Verletzung der Pflichten resultierenden Schäden.

(6) Kommt es während einer Veranstaltung zu einer Havarie, so hat der Mieter für Abhilfe zu sorgen. Die Gemeinde Föritztal bzw. der Ansprechpartner hinterlässt beim Mieter eine Telefonnummer eines gemeindlichen Bediensteten für Havariefälle.

(7) Der Mieter übergibt dem Ansprechpartner nach Mietende das Objekt entsprechend dem aktuellen Bestuhlungsplan in einem ordentlich aufgeräumten und sauberen Zustand. Benutztes Geschirr ist ordnungsgemäß zu reinigen. Für sämtliche Aufwendungen, die der Gemeinde Föritztal durch Nichtbeachtung der Pflichten durch den Mieter entstehen, haftet der Mieter. Erkennbare Schäden sind dem Ansprechpartner sofort mitzuteilen und zu beseitigen. Sollte dies durch den Mieter nicht erfolgen, werden die Schäden bzw. Mängel auf Kosten des Mieters durch die Gemeinde beseitigt.

Der Mietvertrag auf kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten ist mit Unterschrift des Mieters und des Vermieters gültig.

Ort, Datum

Unterschrift des Mieters

Ort, Datum

Unterschrift des Vermieters